

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-8598
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
office@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Dipl.-Ing. Alexander Bachler
DW: 8595
a.bachler@lk-oe.at
GZ: 25/171002

An die
Energie-Control Austria
Abteilung Strom
Rudolfsplatz 13A, 1010 Wien

per E-Mail: netzausbauplanung-strom@e-control.at

Wien, 6. Oktober 2017

Stellungnahme zu den Entwürfen:

Netzentwicklungspläne Strom der Austrian Power Grid AG und der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (V NEP 01 und 02/17)

Die Landwirtschaftskammer Österreich erlaubt sich, zu den genannten Plänen folgende Stellungnahme zu unterbreiten:

Allgemeines

Seitens der Landwirtschaftskammer Österreich wird angemerkt, dass insbesondere rechtspolitische Überlegungen des Übertragungsnetzbetreibers (z. B. betreffend Änderung Genehmigungsverfahren, Korridorplanung) nicht Gegenstand des Netzentwicklungsplans sein sollten.

Viele der Projekte sind letztlich mit Inanspruchnahme von Grundeigentum oder Nachteilen in der Nutzung oder Bewirtschaftung von Flächen und Gebäuden verbunden. Demgemäß haben grundlegende Genehmigungen im Netzentwicklungsplan auch weitreichende Auswirkungen für Grundeigentümer zur Folge.

Es darf daher an dieser Stelle seitens der Landwirtschaftskammer Österreich zum wiederholten Mal auf die Bedeutung der Auswirkungen des Dokuments auf Eigentümer etwaig betroffener Grundstücke hingewiesen werden. Die möglichst frühzeitige Einbindung Betroffener in die Bürgerbeteiligungsverfahren kann aus Erfahrungswerten als sehr positiv wirkend auf den Verfahrensablauf beurteilt werden und Planungen im Dialog mit Betroffenen erhöhen gemeinhin die Akzeptanz, entsprechende Berücksichtigung daraus entstehender Anliegen

vorausgesetzt. Zudem soll bereits in der Planungsphase eine effiziente Flächennutzung angestrebt und/oder Bewirtschaftungerschwernisse weitestgehend vermieden werden.

Ein zentrales Thema der Akzeptanz von Leitungsprojekten durch Grundeigentümer ist weiterhin, eine akzeptable Lösung betreffend die steuerliche Behandlung von zu leistenden Entschädigungen zu schaffen. Die Entschädigung, die ein Grundeigentümer für die Zurverfügungstellung seines Grund und Bodens erhält, dient grundsätzlich der Abdeckung entstehender Vermögensnachteile durch ein Infrastrukturprojekt. Die Entschädigungszahlung enthält dabei steuerfreie und steuerpflichtige Anteile. So ist etwa die Abgeltung einer Bodenwertminderung steuerfrei, ein Servitutsentgelt oder Akzeptanzzuschlag ist steuerpflichtig. Wie zahlreiche Fälle in der Vergangenheit gezeigt haben, akzeptiert die Finanzverwaltung die Aufteilung, wie sie der Vereinbarung zwischen Grundeigentümer und Energieversorger zugrunde liegt, nicht und ist auch nicht an diese gebunden. Daher gibt es für den Entschädigungsempfänger keine Rechtssicherheit. Diese Rechtssicherheit ist aber eine unabdingbare Voraussetzung für eine gütliche Rechtseinräumung und die Umsetzung einer entsprechenden Lösung dringend notwendig. Daher ersucht die Landwirtschaftskammer Österreich die Regulierungsbehörde weiterhin, die Problematik der steuerlichen Beurteilung von Entschädigungszahlungen für Leitungsprojekte vor den zuständigen Stellen darzulegen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert beim Netzentwicklungsplan und den zu genehmigenden und zukünftigen Projekten, die Ausbauschnitte der Umspannwerke so vorzusehen, dass Netzregionen und –bezirke mit Kabelreserven geschaffen werden, in denen Leitungen, insbesondere auch 110-kV-Leitungen, verkabelt werden können.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Josef Plank
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich